

Situation der Lückenindikationen in Österreich aus Sicht der IndustrieGruppe Pflanzenschutz

Eine Lückenindikation ist eine Pflanzenschutzindikation in Kleinkulturen bzw. eine geringfügige Anwendung in einer großen Kultur. Da ein aufwändiges Zulassungsverfahren für diese Fälle aus wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll wäre, ermöglicht Artikel 51 der EU-Verordnung Nr. 1107/2009 ein vereinfachtes Verfahren zur Ausweitung des Geltungsbereichs von Zulassungen auf geringfügige Verwendungen („Lückenindikationen“):

„Zulassungsinhaber, mit landwirtschaftlichen Tätigkeiten befasste amtliche oder wissenschaftliche Stellen, landwirtschaftliche Berufsorganisationen oder berufliche Verwender können beantragen, dass der Geltungsbereich der Zulassung eines in dem betreffenden Mitgliedstaat bereits zugelassenen Pflanzenschutzmittels auf geringfügige Verwendungen ausgeweitet wird, die darin noch nicht erfasst sind. Die Mitgliedstaaten weiten den Geltungsbereich der Zulassung aus, sofern a) die vorgesehene Verwendung von geringfügigem Umfang ist; b) die Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstaben b, d und e sowie Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe i erfüllt sind; c) die Ausweitung im öffentlichen Interesse ist und d) die in Absatz 1 genannten Personen oder Stellen die Dokumentation und Informationen zur Unterstützung der Ausweitung der Verwendung vorgelegt haben, insbesondere Angaben zur Höhe der Rückstände und gegebenenfalls zur Risikobewertung für Verwender, Arbeitnehmer und anwesende Personen ...“

Bislang hat die Industrie die Vertreter der Landwirtschaft stets bei der Ausweitung des Geltungsbereichs von Zulassungen auf geringfügige Verwendungen unterstützt, indem sie mit hohem personellem und finanziellem Aufwand die Anträge zusammengestellt und bei der Zulassungsbehörde eingereicht hat - obwohl dem in den meisten Fällen kaum ein wirtschaftliches Interesse der Industrie gegenüber steht.

Gemäß der [„Liste der zugelassenen Pflanzenschutzmittel“](#) sortiert nach Pfl.Reg.Nr. und Indikationen mit Hinweis auf Art. 51-Zulassungen“ hat die Behörde die Anträge der Industrie zur Schließung von 1.987 Lückenindikationen positiv beschieden (*Gesamtzahl: 3.226 Lückenindikationen inkl. parallel zugelassene Produkte, Stand: 23. Juli 2014*).

Aufgrund dessen weist die Industrie die immer wiederkehrende Kritik einer vermeintlichen „Weigerung der Industrie“ vehement zurück. Mit der EU-Verordnung Nr. 1107/209 hat sich der personelle und finanzielle Aufwand für Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln generell drastisch erhöht, so dass die Industrie die Landwirtschaft nicht mehr in der bislang üblichen Form finanziell unterstützen kann.

Ein Vergleich mit der Situation in Deutschland ist unzulässig, da in Deutschland die amtlichen Stellen selbst und nicht die Industrie die Anträge zusammenstellt und bei der Zulassungsbehörde einreicht: Die dafür notwendigen und sehr teuren Rückstandsuntersuchungen werden in Deutschland in den meisten Fällen auch von der öffentlichen Hand getragen. Die Industrie unterstützt die amtlichen Stellen natürlich mit Rückstandsdaten soweit diese vorhanden sind.

Wenn die Rückstandsdaten im Besitz der amtlichen Stellen sind kann ein Zugriff nur über eine „Zugangsbescheinigung“ und finanzielle Abgeltung erfolgen.

Abschließend bedauert die Industrie, dass im Bericht der Europäischen Kommission über die Einrichtung eines europäischen Fonds für geringfügige Verwendungen im Bereich des Pflanzenschutzes ([COM \(2014\) 82](#)) lediglich 350.000 € pro Jahr budgetiert sind. Aus Sicht der Industrie sollte für den Bereich der Lückenindikationen eine deutlich höhere Summe für Koordinierungstätigkeiten und für die Erarbeitung von Rückstandsdaten zur Verfügung gestellt werden.